



**JOHANNES
MISSEL**

Steuerberater

Oberndorf im Juni 2009

Mandantenrundschriften im Juni 2009

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.6.	15.6.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.6.	15.6.	keine Schonfrist
Einkommen-/ Kirchensteuer	10.6.	15.6.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.6.	15.6.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juni	26.6.

Wirtschaftskrise: Steuerfolgen bei Restrukturierungsmaßnahmen beachten!

Derzeit führen Auftragseinbrüche und Umsatzrückgang zu deutlich sinkenden Gewinnen wenn nicht sogar zu Verlusten. Oftmals reichen die Einnahmen nicht aus, um Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus laufenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Für krisenbelastete Unternehmen gibt es dann noch die Chance, mit ihren Gläubigern zu verhandeln.

Folgende Sanierungsmaßnahmen stehen meistens zur Debatte:

- Gläubiger sollen vollständig oder teilweise auf ihre Darlehen verzichten. Dabei kann der Verzicht mit oder ohne Besserungsschein ausgehandelt werden.
- Der Schuldner oder ein ihm verbundenes Unternehmen kauft die Forderung zu einem Preis unter dem Nennwert zurück.
- Darlehensforderungen werden zunächst zinslos gestellt.
- Schulden werden in Eigenkapital umgewandelt.

Obwohl diese Maßnahmen aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein können, steuerlich können sie zu unangenehmen Konsequenzen führen. Bspw. führen die Gewinne aus Schuldenerlass zu keinem Zahlungszufluss, sind aber grundsätzlich steuerpflichtig. Nur auf Antrag kann die Finanzbehörde die Steuern daraus erlassen bzw. die Kommune, wenn es um die Gewerbesteuer geht. Voraussetzungen dafür sind, dass:

- das Unternehmen sanierungsbedürftig und –fähig ist,
- die Gläubiger in Sanierungsabsicht handeln und
- der Schuldenerlass sanierungsgeeignet ist.

Allerdings ist und bleibt der Erlass auf diejenigen Steuern beschränkt, die nicht durch laufende Verluste oder Verlustvor- und -rückträge verrechnet werden können. Das heißt, dass in jedem Fall vorhandene Verlustvorträge untergehen.

Hinweis:

Beachten Sie bei Restrukturierungsmaßnahmen unbedingt auch die steuerlichen Folgen! Es gibt keinen Anspruch auf einen Steuererlass. Nur im Billigkeitsweg ist dieser möglich. Wir beraten Sie gern!

Betriebs-Pkw: Nutzungsumfang dokumentieren

Unternehmer können Wirtschaftsgüter auch dann ihrem Betriebsvermögen zuordnen, wenn sie nicht zu 100 % betrieblich genutzt werden. Eine gewisse private Mitbenutzung steht einer betrieblichen Zuordnung nicht im Wege. Allerdings kommt es auf den Grad der privaten Mitbenutzung an. Liegt der Anteil der betrieblichen Nutzung unter 10 %, kommt eine Betriebszuordnung nicht in Betracht. In diesen Fällen liegt immer Privatvermögen vor. Bei einer betrieblichen Nutzung von über 50 %, handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut zwingend um Betriebsvermögen. Liegt der betriebliche Nutzungsanteil zwischen 10 % und 50 %, kann der Unternehmer wählen, ob er das Wirtschaftsgut seinem Privat- oder dem Betriebsvermögen zuordnet. Dann handelt es sich um sog. gewillkürtes Betriebsvermögen.

Die Entscheidung, ob ein Wirtschaftsgut mit einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 % dem Betriebsvermögen zugeordnet wird, betrifft in der Praxis meist Fahrzeuge. Der Unternehmer kann dann Abschreibungsbeträge und laufende Kosten steuerlich geltend

machen. Im Gegenzug muss er dann die Privatnutzung versteuern. Wie soll aber der Umfang der Privatnutzung nachgewiesen werden?

Das hat das Finanzgericht München in einem Urteil verdeutlicht. Im Grunde hat der Steuerpflichtige dazu mehrere Möglichkeiten. Er kann den Anteil der betrieblichen Nutzung nachweisen und zwar anhand von:

- Eintragungen in Terminkalendern,
- Abrechnungen gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern,
- Reisekostenaufstellungen oder
- anderen Abrechnungsunterlagen.

Wie ist zu verfahren, wenn keine solche Aufzeichnungen vorliegen? Dann hat der Steuerpflichtige noch immer die Möglichkeit, anhand von formlosen und zeitnahen Aufzeichnungen über einen sog. repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum die betriebliche Nutzung glaubhaft zu machen. In der Regel ist das ein Zeitraum von drei Monaten.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss für diesen Zeitraum nicht vorgelegt werden. Es reicht, wenn bei betrieblichen Fahrten der Anlass, die zurückgelegte Strecke sowie die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes festgehalten werden.

Hinweis:

Wichtig ist, dass der Umfang der betrieblichen Fahrten realistisch erscheint und der Steuerpflichtige den Umfang nachweisen kann.

Quelle: FG München, Urteil vom 9. März 2009, 6 K 4619/06, LEXinform Nr. 5008044

Bewirtschaftungsrechnungen: Erleichterungen bei Beträgen bis 150 €

Bereits zum 1.1.2007 hatte der Gesetzgeber die Grenze für sog. Kleinbetragsrechnungen von 100 € auf 150 € heraufgesetzt. Allerdings galten die Vereinfachungsregelungen in punkto Rechnungsangaben bislang nur im umsatzsteuerlichen Bereich. Konkret bedeutet das, dass der Vorsteuerabzug auch dann geltend gemacht werden kann, wenn in der Rechnung einige Angaben nicht enthalten sind. Bei Rechnungen bis zu 150 € ist es somit z.B. unproblematisch, wenn der Name des Rechnungsempfängers nicht auf dem Beleg steht. So positiv wie die Ausweitung der Kleinbetragsgrenzen auch ist, beim Betriebsausgabenabzug für Bewirtschaftungskosten wurden die Änderungen nicht vollzogen. So war es ab einem Rechnungsbetrag von 100 € auch weiterhin erforderlich, dass die Restaurantrechnung auch den Namen des Rechnungsempfängers, also des Gastgebers, enthielt. Doch damit ist seit einer entsprechenden Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien Schluss. Die neue Bagatellgrenze von 150 € gilt nun auch hier und das rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

Vorsteuerabzug aus Mietverträgen auch ohne Steuernummer

Zum 1.1.2004 wurden die Angabepflichten in Rechnungen deutlich erhöht. Neben einer fortlaufenden Rechnungsnummer mussten die Rechnungen ab sofort auch die Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers enthalten, damit der Vorsteuerabzug nicht verloren ging. Gerade bei Dauerschuldverhältnissen, wie Miet- oder Pachtverträgen, führte diese Gesetzesänderung zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten.

Ein neues Urteil des Finanzgerichtes München trägt diesen Schwierigkeiten Rechnung und vertritt die Auffassung, dass der Vorsteuerabzug aus Mietverträgen, die bereits vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden, auch ohne Angabe der Steuernummer möglich sei. In der Praxis bedeutete die Neuregelung, dass sich fast alle Mieter oder Pächter darum kümmern mussten, ihre Mietverträge um die Steuernummern zu ergänzen. Das hielten die Richter am Münchner Finanzgericht für nicht erforderlich. Der Mieter könne auf der Grundlage des Mietvertrags Vorsteuern geltend machen, wenn dort:

- der Mehrwertsteuerbetrag pro Abrechnungsperiode gesondert ausgewiesen sei und
- die Zahlungsanweisung des Mieters, in der Regel der Überweisungsbetrag, entspricht dem Gesamtbetrag aus Entgelt und Mehrwertsteuer und kann als Zusatzbeleg vorgelegt werden.

Erst in Mietverträgen, die ab dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden, müssen Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgenommen werden, so die Auffassung des Gerichtes. Weiterhin betont es, dass grundsätzlich auch Vertragsurkunden als Rechnung in Betracht kommen.

Hinweis:

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden. Auf dieses können Sie sich berufen, wenn Ihnen das Finanzamt den Vorsteuerabzug verweigert, weil in bereits vor dem 1.1.2004 bestehenden Mietverträgen die Steuernummer fehlt. Bei neuen Mietverträgen sollten Sie unbedingt auf die formalen Erfordernisse achten.

Quelle: FG München, Urteil vom 4. Dezember 2008, 14 K 1781/08, LEXinform Nr. 5007660

Handwerkerleistungen: Neues zur Steuerermäßigung

Mit Wirkung ab dem 1.1.2009 werden Handwerkerleistungen im Haushalt noch mehr als bisher steuerlich gefördert. Statt der bisher üblichen 600 € Steuerermäßigung gibt es ab 2009 einen maximalen Abzug von 1.200 €. Damit sind (Arbeits-)Kosten von bis zu 6.000 € in Höhe der gewohnten 20 % begünstigt.

Hinweis:

Die erhöhten Förderbeträge gelten nach dem Willen des Gesetzgebers erst für Leistungen, die nach dem 31.12.2008 erbracht und auch nach diesem Zeitpunkt bezahlt wurden. Vor dem 1.1.2009 erbrachte Handwerkerleistungen, die nach dem 31.12.2008 bezahlt wurden, dürften demnach in 2009 nur mit dem bisherigen Höchstbetrag von 600 € abzugsfähig sein.

Hin und wieder ist in Presseberichten von einer „Gesetzespanne“ zu lesen, so dass der neue Förderhöchstbetrag bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anwendbar wäre. Die Finanzverwaltung weist nun die Finanzämter an, derartige Berichte zu ignorieren und die Neuregelung nach den Vorgaben des Gesetzgebers umzusetzen. Wer sich damit nicht zufrieden geben möchte, muss gegen seinen Steuerbescheid Einspruch einlegen.

Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung

Der Steuerabzug ist an einige Voraussetzungen geknüpft. Es muss eine Rechnung des Handwerkers bzw. Dienstleisters vorliegen und die Bezahlung darf nicht bar erfolgen. Das hat auch der BFH in einem aktuellen Urteil bestätigt und erteilte dem Abzugsbegehren eines Ehepaares eine Absage, das einen Handwerker bar bezahlt hatte. Der Handwerker selbst – ein Dachdecker – hatte wegen schlechten Erfahrungen mit der Zahlungsmoral seiner Kunden auf eine Barzahlung bestanden. Die Barzahlung wurde von ihm bestätigt, was aber nichts nützte. Nach Auffassung des BFH entspreche die bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs dem Ziel des Gesetzgebers, die Schwarzarbeit im Privathaushalt zu bekämpfen. Dieser Zweck rechtfertige es, dass bare und unbare Zahlungsvorgänge steuerlich ungleich behandelt würden. Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Gleichbehandlung liege nicht vor. Der Steuerpflichtige könne nach Auffassung des BFH

selbst ohne ein Bankkonto die formellen Voraussetzungen zum Steuerabzug erfüllen, indem er den Rechnungsbetrag bei einem Kreditinstitut einzahle und sodann unbar auf das Konto des Handwerkers überweise.

Hinweis:

Der BFH urteilte nur wenige Tage später genauso im Fall von haushaltsnahen Dienstleistungen. Die Frage, ob man auch bei Barzahlungen die Steuerermäßigung erhalten kann, ist somit wohl endgültig vom Tisch. Achten Sie daher immer darauf, dass Barzahlungen vermieden werden.

Nicht ausgenutzte Steuerermäßigung verfällt

Unter Umständen kann es vorkommen, dass sich Handwerkerleistungen oder andere haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich nicht auswirken. Das ist immer dann der Fall, wenn die festgesetzte Einkommensteuer bereits bei 0 € liegt oder so gering ist, dass sich die Steuerermäßigung nicht vollständig auswirken kann. Nach der Praxis der Finanzämter verfällt dann der Steuerermäßigungsanspruch. Diese Auffassung hat nun der BFH in einem aktuellen Urteil bestätigt. Das Klageverfahren wurde von einem Ehepaar geführt, die im Jahr 2006 Handwerkerleistungen in ihrer Wohnung durchführen lassen. Weil ihre Einkommenssteuer bereits bei 0 € lag, wollten sie sich den Steuerermäßigungsbeitrag erstatten lassen, quasi als eine Art negative Einkommensteuer. Die ablehnende Haltung des Finanzamtes hielt der BFH für verfassungsrechtlich unbedenklich.

In Betracht komme auch kein Vor- oder Rücktrag in ein anderes Jahr. Das sei gesetzlich nicht vorgesehen und im Übrigen nicht zu beanstanden.

Hinweis:

Soweit überhaupt möglich, kann der Verfall der Steuerermäßigung nur dadurch vermieden werden, dass Inanspruchnahme und – noch wichtiger – Bezahlung von Handwerkerleistungen und sonstigen haushaltsnahen Dienstleistungen in Jahre verschoben wird, in denen überhaupt eine entsprechend hohe Einkommensteuer festgesetzt wird, also z.B. nicht in Jahren mit hohen Verlusten. Die Steuerermäßigung wirkt sich immer in dem Jahr aus, in dem die Leistung bezahlt wurde. Der Leistungszeitpunkt spielt nur eine Rolle für den erhöhten Ermäßigungsbeitrag ab 2009.

Malerarbeiten keine allgemeine haushaltsnahe Dienstleistung?

Obwohl seit 2006 neben den allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen auch Handwerkerleistungen begünstigt sind, ist eine Unterscheidung zwischen den beiden „Leistungsarten“ manchmal noch immer wichtig. Das ist nämlich dann der Fall, wenn der Höchstbetrag für den Abzug der haushaltsnahen Dienstleistungen bereits ausgeschöpft und bei den Handwerkerleistungen „noch Luft“ ist. Oder im umgekehrten Fall, wenn die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen den Höchstbetrag von 6.000 € (bis 2008: 3.000 €) übersteigen. Die Finanzämter nehmen es in solchen Fällen sehr genau und lassen den Abzug der Kosten entweder nur als Handwerkerleistung oder als haushaltsnahe Dienstleistung zu. Diese Vorgehensweise wurde kürzlich von dem Finanzgericht Bremen bestätigt. Es ging um ein Ehepaar, das Malerarbeiten in seiner Wohnung durchführen ließ. Die Arbeitskosten lagen über dem damaligen Höchstbetrag von 3.000 €. Die übersteigenden Kosten wollten sie als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehen, was das Finanzamt nicht zuließ und auch das Finanzgericht ihnen nicht zubilligte. Malerarbeiten seien nur als Handwerkerleistung und nicht als haushaltsnahe Dienstleistung abziehbar. Eine andere Beurteilung komme selbst dann nicht in Betracht, wenn die Malerarbeiten von Familienangehörigen anstatt – so wie im Urteilsfall – durch einen Handwerker erbracht wurden. Eine Übertragung der nicht begünstigten Kosten auf die jeweils andere Steuerermäßigung ist, wenn man sich an dieses Urteil hält, nicht möglich.

Hinweis:

Bei der Einstufung der Malerarbeiten als Handwerkerleistungen vertritt das Finanzgericht eine sehr restriktive Haltung. Nach bisherigem Rechtsverständnis lagen (allgemeine) haushaltsnahe Dienstleistungen vor, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen, kürzeren Abständen anfallen, wie z.B. Wohnungsreinigung oder Gartenpflegearbeiten. Handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden, waren davon auch bisher nicht erfasst. Allerdings galt das nicht für sog. Schönheitsreparaturen und kleine Ausbesserungsarbeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Darunter fielen bisher auch Malerarbeiten. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

Quelle: OFD-Koblenz, Verfügung vom 17. März 2009, S 2296b A St 323, LEXinform Nr. 5231931; BFH-Urteil vom 20. November 2008, VI R 14/08, DStR 2009 S. 320; BFH-Pressemitteilung vom 11. Februar 2009, Nr. 14/09, LEXinform Nr. 0432760; BFH-Urteil vom 29. Januar 2009, VI R 44/08, LEXinform Nr. 0179390; BFH-Pressemitteilung vom 1. April 2009, Nr. 31/09, LEXinform Nr. 0432949; FG Bremen, Gerichtsbescheid vom 11. Dezember 2008, 2 K 100/08 1, LEXinform Nr. 5007724